

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. April

1983

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	63	Eingliederung der Diasporaorte Ebringen und Pfaffenweiler in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Wolfenweiler	71
Stellenausschreibungen	64	Informationstagung über das Studium der Evang. Theologie und den Beruf des Pfarrers und des Religionslehrers für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13	71
Arbeitsrechtsregelung: Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/83 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) – Ortszuschlag –	67	Zweite theol. Prüfung im Frühjahr 1983 und Aufnahme unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden	72
Verordnung: Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Stellen für hauptamtliche Kirchenmusiker	68	Neufassung der Vertragsmuster für Anerkennungspraktikanten im Erziehungsdienst sowie für Vorpraktikanten in Kindertagesstätten	72
Bekanntmachungen: Errichtung und Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker (Durchf.-Bestimmungen zur VO vom 8. 3. 1983)	68	Predigttext am Kirchentagssonntag, 12. 6. 1983	72
		Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle bei den Johannesanstalten Mosbach	00

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Karlheinz Rinklin in Karlsruhe (Pauluspfarrei) zum Pfarrer in Freiburg-Opfingen.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Direktor Pfarrer Günter Sickmüller in Freiburg (Landeskirchliches Fortbildungszentrum) zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Freiburg,

Pfarrvikar Matthias Uhlig in Sinsheim (Lukas-Gemeinde) zum Pfarrer in Sinsheim-Hoffenheim.

Berufen:

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Karl Albrecht Buschbeck in Pforzheim (Sonnenhof-Sonnenberg) zum Pfarrer bei den Johannes-Anstalten Mosbach.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Ralph Ludwig in Heidelberg (Christuspfarrei-Süd) zur Übernahme der Stelle eines Redakteurs beim Norddeutschen Rundfunk in Hannover Abteilung „Kirche und Gesellschaft“.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Bernward Klawitter in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei) als Pfarrdiakon nach Feldberg-Falkau zur Versehung des Pfarrdienstes der Andreaskirche in Feldberg-Titisee.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Willi Baumgärtner als Pfarrvikar in Eberbach (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes),

Pfarrvikarin Magdalena Bender als Pfarrvikarin in Remchingen-Singen,

Pfarrvikar Manfred Bender als Pfarrvikar in Stein sowie zur Mithilfe im Kirchenbezirk Pforzheim-Land,

Pfarrvikar Udo Böttcher als Pfarrvikar in Mannheim-Vogelstang (Gruppenamt) zur Mithilfe im Pfarrdienst,

Pfarrvikarin **Christiane Diecke** als Pfarrvikarin in Mannheim (Auferstehungspfarrei) sowie zur Mithilfe im Kirchenbezirk Mannheim,

Pfarrvikarin **Uta von Diemer** als Pfarrvikarin in Kehl (Friedenspfarrei) sowie zur Mithilfe im Kirchenbezirk Kehl,

Pfarrvikarin **Nicola Enke-Kupffer** als Pfarrvikarin in Weinheim (Markuspfarrei) sowie Mithilfe im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

Pfarrvikarin **Irmtraud Fischer** als Pfarrvikarin in Freiburg (Thomaspfarrei),

Pfarrvikar **Anselm Friederich** als Pfarrvikar vorübergehend mit 1/2 Deputat in Karlsruhe-Grötzingen,

Pfarrvikar **Hans-Norbert Gerwin** als Pfarrvikar in Müdau mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikar **Frank-Herbert Heck** als Pfarrvikar beim Evang. Dekanat Lörrach sowie zur Mithilfe im Kirchenbezirk Lörrach,

Pfarrvikar **Siegfried Just** als Pfarrvikar in Ladenburg sowie zur Mithilfe im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

Pfarrvikar **Dr. theol. Holger Kaiser** als Pfarrvikar in Hohensachsen sowie zur Mithilfe im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

Pfarrvikar **Wilfried Keller** als Pfarrvikar in Gundelfingen,

Pfarrvikar **Ekkehard Leytz** als Pfarrvikar mit 1/2 Deputat in Bretten (Melanchthonpfarrei) sowie mit 1/2 Deputat zur Mithilfe im Kirchenbezirk Bretten,

Pfarrvikarin **Rita Makarinus** als Pfarrvikarin in Brühl,

Pfarrvikar **Martin Michel** als Pfarrvikar in Mannheim (Ostpfarrei an der Christuskirche) und zur Mitarbeit im Predigtamt in der Thomaspfarrei in Mannheim,

Pfarrvikarin **Margrit Nöring** als Pfarrvikarin in Konstanz (Kreuzpfarrei) sowie zur Mithilfe im Kirchenbezirk Konstanz,

Pfarrvikar **Wolfram Stober** als Pfarrvikar in Lahr (Pfarrstelle an der Stiftskirche) sowie zur Mithilfe im Kirchenbezirk Lahr.

Gestorben:

Pfarrer i.R. **Adolf Henrici**, zuletzt in Kembach, am 9.3.1983.

Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

a) Erstmögliche Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Aglasterhausen, Kirchenbezirk Neckargemünd

Die Pfarrstelle wird durch die Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1.10. 1983 frei.

Gemeinde: ca. 1200 Gemeindeglieder

Wohnung: geräumiges Pfarrhaus am Marktplatz, neben der Kirche, soll grundlegend renoviert werden, 8 Zimmer (einschl. Dienstzimmer), Zentralheizung (Öl), Nebengebäude und Garage, angrenzender Gemeindegarten, 2 Gärten und Grünfläche.

Kirche: 1806 erbaut, „Weinbrennerstil“, 1968/69 renoviert, guter Zustand.

Gemeindegarten: renovationsbedürftig.

Schulen: Grund- und Hauptschule am Ort; alle weiterführenden Schulen im Umkreis von 10-15 km; gute Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Gemeindeleben: aufgeschlossenes Gemeindeleben, zahlreiche Gruppen bieten dem Pfarrer individuelle Entfaltungsmöglichkeiten.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Kirchengemeinde ist Träger des örtlichen Kindergartens. Eine Sozialstation wird unter katholischer Trägerschaft geführt.

Der Bezirkskirchenrat erwartet, daß der künftige Pfarrstelleninhaber zur Übernahme einer Bezirksaufgabe bereit ist.

Karlsruhe-Knielingen, Ostpfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle wird zum 1.8. 1983 frei.

Die Pfarrei mit ihren ca. 2.700 Gemeindegliedern bildet mit der Westpfarrei eine selbständige Kirchengemeinde.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten (1972), zwei Kindergärten, ein Gemeindezentrum sind vorhanden. Eine Krankenschwester arbeitet in Verbindung mit der Sozialstation Neureut-Knielingen. Die planmäßige hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde ist besetzt.

Die Gemeinde wünscht sich einen Seelsorger, der die bestehenden Aktivitäten weiterführt, die partnerschaftliche Zusammenarbeit einübt und Gemeinde als Element einer weltweiten Kirche versteht.

Der Wille zur Zusammenarbeit mit dem Kollegen der Westpfarrei wird erwartet.

Der Predigtamt ist im 14tägigen Wechsel in der Ostpfarrei (im Gemeindezentrum) und in der Westpfarrei (Kirche).

Frauenarbeit (Interessenkreis, Donnerstagsrunde), Jugendarbeit (Teestube, Jungscharen, Kindergottesdienst mit Helferkreis) gehören mit einer Gemeindebücherei zum festen Bestandteil der Gemeinde.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sind zur Zusammenarbeit bereit.

Eine selbständige Pfarramtssekretärin und eine Hausmeisterin arbeiten mit.

Die Rechnungsführung wird vom Evang. Kirchengemeindevorstand Karlsruhe wahrgenommen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Zwischen Pfarrer und Ältesten besteht ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis, ebenso eine gute Verbindung zu den Vereinen und den anderen Konfessionen am Ort.

Mannheim, Stephanusgemeinde, Kirchenbezirk Mannheim

Nach 23 Jahren ist die Pfarrstelle des Stephanusgemeinde in Mannheim-Schönau-Nord und Blumenau, die 1960 in einem Neubaugebiet im Mannheimer Norden errichtet wurde, erstmals wieder zu besetzen. Zur Stephanusgemeinde gehören die Stadtteile Schönau-Nord mit eigenem Gemeindezentrum (ohne Kirche) und Blumenau mit eigenem Gemeindezentrum und Ältestenkreis. In den beiden Gemeindeteilen wird sonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst gehalten. Für den Kindergottesdienst steht ein kleiner, engagierter Helferkreis zur Verfügung.

Die Gemeinde zählt z. Z. knapp 2000 Gemeindeglieder in Schönau-Nord und etwas über 500 in Blumenau. In einigen Jahren wird auf dem bisher unbebauten Gemeindegebiet zwischen Schönau-Nord und Blumenau ein neuer, moderner Stadtteil „Schönau-Nordost“ entstehen mit ca. 1500 evangelischen Einwohnern.

Außer einer Jungschararbeit in beiden Gemeindeteilen existieren z. Z. ein Jugendbibelkreis konfirmierter Jugendlicher, 2 Pfadfindergruppen unter der Leitung eines einsatzfreudigen jüngeren Kirchenältesten, drei kleine Frauenkreise, die im „Gespräch mit der Bibel“ die Mitte ihrer Arbeit sehen, eine monatliche Bibelstunde der Stadtmission, ein lebendiger Kirchenchor mit Instrumentalkreis unter einem befähigten Chorleiter (Flötist) und Organisten sowie ein Männerkreis, der ausbaufähig ist.

Zwei Kindergärten mit 5 Erzieherinnen nehmen gern am Gemeindeleben teil und haben eine beachtliche Elternarbeit aufgebaut. Die Versorgung der Kranken obliegt der Sozialstation Mannheim-Nord. Eine besondere, mit der Gemeinde verbundene Aufgabe war die Betreuung der Blinden im Mannheim-Heidelberger-Raum.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Der bisherige Stelleninhaber hat zuletzt 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Hauptschule und 6 Wochenstunden an der Sonderschule für Geistigbehinderte in Blumenau gegeben. Die behinderten Kinder wurden von ihm auf die Konfirmation vorbereitet und in der Blumenau-Kirche konfirmiert.

Den Bewerber erwartet eine lohnende Arbeit zusammen mit einer verhältnismäßig kleinen Zahl aktiver Kirchenältesten und Mitarbeiter. Die Gemeinde wünscht sich vor allem einen Pfarrer, der glaubwürdig das lebt, was er verkündigt, einen treuen Hirten der Gemeinde.

Ein schön gelegenes, ruhiges und geräumiges Pfarrhaus mit 8 Zimmern außer den beiden Diensträumen steht zur Verfügung. Hauptschule und ein Gymnasium liegen in unmittelbarer Nachbarschaft; gute Einkaufsmöglichkeiten und Verkehrsverbindungen.

Die Pfarrstelle ist möglichst zum 1. September 1983 zu besetzen. Eine Gesamtrenovierung der Pfarrwohnung ist vorgesehen und kann noch dieses Jahr erfolgen.

Tennenbronn, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle Tennenbronn wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 16. 8. 1983 frei.

Zur Evang. Kirchengemeinde Tennenbronn gehören rd. 1.200 Gemeindeglieder; das ist etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Ortes.

Tennenbronn, staatlich anerkannter Luftkurort, ist durch seinen Fremdenverkehr in den letzten Jahren zunehmend bekannt geworden (Ferienpark und zahlreiche Privatpensionen, 200.000 Übernachtungen pro Jahr). Zu dem geschlossenen Ortskern gehören Einzelhöfe auf einer Gesamtfläche von 3500 ha. Die erwerbstätige Bevölkerung hat ihre Arbeitsplätze in den örtlichen Industriebetrieben sowie in den benachbarten Städten St. Georgen und Schramberg.

Für die kirchliche Gemeindegemeinschaft stehen die Kirche aus dem Jahre 1903 und das Gemeindezentrum mit Pfarrhaus – erbaut 1966 – zur Verfügung. Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten (35-40 Kinder in 2 Gruppen), ist dem Rechnungsamt Emmendingen angeschlossen und hat eine Pfarramtssekretärin angestellt (6 Wochenstunden). In der örtlichen Grund- und Hauptschule sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Weiterführende Schulen befinden sich in Schramberg und St. Georgen (je 10 km entfernt).

Zur Gemeindegemeinschaft gehören der Kirchenchor, ein Frauenchor, die Frauenarbeit, ein Bibelkreis und ein Kreis aktiver Gemeindeglieder. Im Bereich der Jugendarbeit gibt es z. Z. 1 Mädchenjungschar, 1 Bubenjungschar, 2 Mädchenkreise und 1 Burschenkreis.

Neue Impulse hat eine Jugendevangelisation im Februar dieses Jahres gebracht. Die Erwachsenenbildung erfolgt im Rahmen des „Tennenbronner Bildungswerks“, dem die evangelische, die katholische Kirche und die Volkshochschule angeschlossen sind. Zur Kath. Pfarrgemeinde besteht ein gutes Verhältnis (Ökumenisches Altenwerk, kath. Krankenpflegestation, ökumenische Gottesdienste).

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der die Gemeindegemeinschaft in der bisherigen Weise fortsetzt, dazu aber Aktivitäten entwickelt im Bereich der Urlaubersorge sowie im Besuchsdienst, besonders in den Neubaugebieten, und die Kirchenmusik unterstützt.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Bad Krozingen, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts, Kirchenbezirk Müllheim

Die ausgeschriebene Pfarrstelle II hat den Schwerpunkt Kurseelsorge, während die Pfarrstelle I als Schwerpunkt die Ortsgemeinde hat. Beide Pfarrstellen sind als Gruppenpfarramt zusammengefaßt. Die Gottesdienste werden von beiden Pfarrern abwechselnd gehalten. Die sonstigen Aufgaben werden nach Fähigkeit und Begabung aufgeteilt. Bisher lag die Verantwortung für Alten-

arbeit und Kirchenmusik sowie die Betreuung des Besuchsdienstkreises in den Händen des Kurseelsorgers.

Zu seinem Aufgabenbereich gehören fünf Kurkliniken, zu deren Leitungen guter Kontakt besteht. Die kirchliche Arbeit wird von dort gewünscht (bisher Gottesdienst, Vorträge, Kurzfilme mit Diskussion, Rundgespräche). Auch die Zusammenarbeit mit der Kurverwaltung ist gut. Die Kurverwaltung unterhält im Kurgelände je ein Sprechzimmer für den evangelischen und katholischen Kurseelsorger und finanziert die alle 14 Tage im Kurhaus stattfindende „Stunde der Besinnung“ (abwechselnd evang./kath.). Die ökumenische Zusammenarbeit ist weiter zu vertiefen; ein Ansatzpunkt ist der Ökumenische Arbeitskreis.

Die gesamte Kurseelsorge wird verstanden als ein Angebot der Ortsgemeinde: Wir wollen die Kurgäste während ihres vier- bis sechswöchigen Aufenthaltes begleiten, sie motivieren, über anstehende Lebens- und Glaubensfragen mit uns nachzudenken, ihnen den Zugang zum Gottesdienst und den Meditationen eröffnen und schließlich das Einzelgespräch über persönliche Fragen ermöglichen.

Wir wünschen uns einen erfahrenen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit auf dem Evangelium gegründeter und lebensnaher Verkündigung und Seelsorge. Pastoral-psychologische Aus- und Fortbildung ist wünschenswert. Wichtig bleibt die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Pfarrstelle I und dem aktiven Kirchengemeinderat sowie den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern: Pfarramtssekretärin, Kirchendienerin, Kirchenmusiker, Mitarbeiterinnen im Kindergarten.

Die 1981 gründlich renovierte Kirche und das Gemeindehaus mit Gemeindebüro liegen im Kernort, ca. 1 km vom Kurgelände entfernt. Über Konzepte für ein neues Kurseelsorgezentrum wird derzeit beraten.

Die geräumige Pfarrwohnung (1979 erstellt) ist von der Kirche aus in 5 Min. Fußweg zu erreichen; Gruppenraum und Dienstzimmer im Hause. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Staufen, Freiburg und Müllheim.

Der Kirchengemeinderat ist an einer möglichst baldigen Besetzung der Pfarrstelle interessiert; er ist gerne zu einem Informationsgespräch bereit.

Konstanz, Ambrosius-Blarer-Pfarrei, Kirchenbezirk Konstanz

In der Konstanzer Altstadt ist von den zwei Pfarreien die Ambrosius-Blarer-Pfarrei neu zu besetzen. Beide Gemeinden sind aufgrund der Nutzung einer Kirche und eines Gemeindehauses auf enge Zusammenarbeit angewiesen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der seine Aufgabe vorwiegend in der Seelsorge und Gemeindegliederarbeit sieht und zur Kooperation bereit ist. Die Aufgaben in der Gemeinde werden mit den Pfarrern der Lutherpfarrei nach Neigung und Befähigung aufgeteilt.

Der Pfarrstelleninhaber hat 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Alle Schularten und die Universität sind am Ort. Das Pfarrhaus wird frei.

Spielberg, Kirchenbezirk Alb-Pfingz

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Spielberg, Ortsteil der politischen Gemeinde Karlsbad, Ldkr. Karlsruhe, wurde zum 16. April 1983 frei.

Spielberg mit derzeit 2056 Einwohnern, wovon ca. 1400 der Evang. Kirchengemeinde angehören, liegt auf einem fast ebenen Hochplateau 341 m über dem Meer im vorderen Albtal zwischen Karlsruhe und Bad Herrenalb.

Ein hoher Erholungswert, gute Verkehrsverbindungen (Straßenbahnverbindung durch das Albtal nach Karlsruhe), ausreichende schulische Angebote (Grundschule am Ort, Schulzentrum mit Haupt-, Realschule und Gymnasium in Langensteinbach, ebenso eine Behindertenschule und Sonderschule in Karlsbad-Ittersbach) und die Nähe des Reha-Krankenhauses Langensteinbach machen Spielberg zur begehrten Wohngemeinde.

Die Kirchengemeinde hat ein überaus lebendiges Gemeindeleben, das seine Wurzeln in der Reformationszeit und in der pietistischen Erweckung des 19. Jahrhunderts hat.

Um den Gottesdienst, den Kindergottesdienst und die Christenlehre, die alle einen sehr guten Besuch aufzuweisen haben, gruppieren sich die Gemeindekreise. Es sind dies: 1 Besuchsdienstkreis, 1 Kindergottesdiensthelferkreis, 1 Posaunenchor, 1 Kirchenchor, 1 Frauenchor, 1 Frauenkreis, 1 Frauenbibelkreis, 3 CVJM-Jugendgruppen für konfirmierte Jugendliche, 1 Jungchar, bei dem der AB-Verein angeschlossen ist, 1 Kinderbibelkreis, mehrere Kinderflötenkreise, 2 Hauskreise, die sich mit der Fragestellung Glauben und Denken auseinandersetzen, 1 EAN-Ortskern.

Alle Kreise mit Ausnahme des Besuchsdienst- und des Kindergottesdiensthelferkreises werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet.

Auf dem diakonischen Sektor ist die Kirchengemeinde für den Betrieb eines 2-gruppigen Kindergartens und für die örtliche Diakoniestation, die der kath. Sozialstation Albtal kooperativ angeschlossen ist, verantwortlich.

Neben der Kirche, die 1981 gründlich renoviert und umgebaut wurde, verfügt die Kirchengemeinde über ein geräumiges Gemeindehaus, das vor 14 Jahren erbaut wurde und sich in gutem baulichen Zustand befindet.

Das Pfarrhaus wurde 1926 erbaut (zu ihm gehört ein schöner Garten) und wird zur Neubesetzung der Pfarrstelle renoviert.

Die 6 Kirchengemeinderäte haben in der Vergangenheit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Pfarrer verschiedene Arbeitsgebiete selbständig übernommen und sind zur weiteren Mitarbeit bereit.

Im Pfarramtsbüro arbeitet ein Gemeindeglied z. Zt. 4 Wochenstunden ehrenamtlich mit.

Am Ort befindet sich eine AB-Gemeinschaft, zu der ein traditionell herzliches Verhältnis besteht. Zur katholischen Kirchengemeinde Karlsbad gibt es gute Verbindungen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der gerne Gemeindegliederarbeit betreibt und sich in Verkündigung, Unterricht und Seelsorge der biblisch-reformatorischen Theologie verpflichtet weiß.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Mit der Pfarrstelle in Spielberg ist die Übernahme eines Bezirksamtes verbunden (offen sind z. Z. die Stellen des Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung, für Missionarische Dienste, eines Sport- und Vereinspfarrers sowie des Pfarrers für Kirchenmusik).

Wieslet, Kirchenbezirk Schopfheim

Die Pfarrstelle wurde durch die Zuruhesetzung des früheren Stelleninhabers zum 1. 11. 1982 frei. Die Gemeinde zählt rund 650 Gemeindeglieder.

Wieslet liegt im Kleinen Wiesental, nördlich von Schopfheim in reizvoller Landschaft.

Die Barockkirche in Wieslet wurde nach einer Renovierung im September 1982 wieder eingeweiht.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der seinen Auftrag zur Wortverkündigung und Seelsorge ernstnimmt - der bestehende Kontakte zur Spielstube, zu den Vereinen, zur politischen Gemeinde pflegt und fortführt - der die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden im Kirchenverband Kleines Wiesental aufnimmt - der Akzente seiner Arbeit im Kindergottesdienst, in der Jugend- und Altenarbeit setzt. Die Gemeinde und die Ältesten freuen sich auf einen Pfarrer, der gut mit ihnen zusammenarbeitet.

Der künftige Pfarrer von Wieslet soll - wie die Pfarrer der anderen Gemeinden - Gemeinschaftsaufgaben des Verbandes der Kirchengemeinden im Kleinen Wiesental übernehmen.

Das Religionsunterrichtsdeputat des Stelleninhabers beträgt 10 Wochenstunden; diese sind in Schopfheim, möglichst im Theodor-Heuss-Gymnasium oder/ und an der Waldorfschule, zu erteilen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

2. Sonstige Stellen

In der Evangelischen Landeskirche in Baden - Amt für Jugendarbeit - ist die Stelle eines **Referenten/Referentin** für das Diakonische Jahr zu besetzen.

Gesucht wird ein evangelischer Mitarbeiter(in) - Fachhochschulabschluß oder 2. kirchliche Dienstprüfung -

- mit mehrjähriger Berufserfahrung in kirchlicher Sozialarbeit/Diakonie
- mit Organisationstalent
- mit Fähigkeit zu Bereitschaft und Kooperation
- mit Fähigkeit und Willen zu Verwaltungsarbeit und
- mit Aufgeschlossenheit zu den theologischen Fragen für die Aufgabe:
- Vorbereitung und Begleitung der Diakoniehelfer(innen) in Kursen und während des Jahres
- Kontaktpflege und Gewinnung weiterer Einsatzstellen
- Gremienarbeit.

Für die gemeinsame Arbeit sind schon 4 Mitarbeiter(innen) und ein Arbeitskreis vorhanden.

Vergütung erfolgt nach BAT mit den im öffentlichen Dienst gewährten sozialen Leistungen.

Bewerbungen sind zu richten an:

Evang. Oberkirchenrat
Postfach 22 69, 7500 Karlsruhe 1.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **1. Juni 1983** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibungen** bis spätestens **18. Mai 1983** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Arbeitsrechtsregelung

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/83 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng)

Vom 14. Januar 1983

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) vom 3. 5. 1973 (GVBl. S. 47) i. d. F. vom 8. 3. 1975 (GVBl. S. 25), vom 7. 4. 1978 (GVBl. S. 81) und vom 23. 2. 1981 (GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 5a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(5a) Zu § 29 BAT:

Werden bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag die Unterschiedsbeträge zwischen den Stufen des Ortszuschlags (ehegatten- und kinderbezogener Bestandteil) von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 29 Abs. 5 und 6 BAT oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so wird Ortszuschlag nur bis zu dem Betrag gezahlt, der den Berechtigten bei gleichzeitiger Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst zustehen würde.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Januar 1983

Arbeitsrechtliche Kommission
Schäfer

Verordnung

Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker

Vom 8. März 1983

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker (Kantorenstellen) sind als Stellen für Kirchenmusiker mit B-Prüfung (B-Stellen) oder A-Prüfung (A-Stellen) auszuweisen.

Die Errichtung und Besetzung der Kantorenstellen ist von bestimmten Voraussetzungen und Arbeitsmöglichkeiten in der betreffenden Gemeinde abhängig.

§ 2

(1) Zu den Voraussetzungen für die Errichtung einer Kantorenstelle und deren Besetzung gehört insbesondere der Nachweis der Vollbeschäftigung (Beschäftigungsnachweis).

(2) Wird der in Absatz 1 vorgeschriebene Beschäftigungsumfang nicht erreicht, können dem Kirchenmusiker im Einzelfall nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 des Kirchenmusikergesetzes insbesondere zusätzliche kirchenmusikalische Aufgaben im Kirchenbezirk oder in anderen Gemeinden übertragen werden. Die Anstellung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers kann aber in jedem Falle nur erfolgen, wenn auf der betreffenden Stelle mindestens 15 Wochenstunden nachgewiesen werden.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann eine Kantorenstelle anlässlich ihrer Wiederbesetzung insbesondere auf die Vollbeschäftigung des Kantors überprüfen und erforderlichenfalls ihre Neubewertung veranlassen. Die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises kann darüber hinaus auch dann verlangt werden, wenn sich wesentliche Änderungen in der Tätigkeit des Kantors ergeben.

§ 3

Die Errichtung und Besetzung einer Kantorenstelle sowie die Eingruppierung des Kantors bedürfen der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft (KVHG) vom 21. Oktober 1976. Die Genehmigung oder Neubewertung einer Kantorenstelle erfolgt im Benehmen mit dem Amt für Kirchenmusik.

§ 4

Der Evang. Oberkirchenrat erläßt im Benehmen mit dem Amt für Kirchenmusik zu dieser Verordnung Durchführungsbestimmungen, in denen das Nähere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Errichtung und Besetzung von Kantorenstellen einschließlich des Verfahrens geregelt wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über die Vergütung der hauptamtlichen Kirchenmusiker vom 17. 12. 1971 (GVBl. S. 187), der Runderlaß über die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker vom 4. 3. 1960 (abgedruckt in der Sammlung Niens unter Nr. 27 d) sowie die Richtlinien über die Errichtung und Besetzung hauptamtlicher Kirchenmusikerstellen vom 15. 10. 1975 (GVBl. S. 100) außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. März 1983

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag

Thielmann

Bekanntmachungen

OKR 9. 3. 1983
Az. 23/4

**Errichtung und Besetzung von
Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker**
hier:
**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung vom 8. 3. 1983**

Gemäß § 4 der Verordnung über die Errichtung und Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 8. 3. 1983 (GVBl. S. 68) erläßt der Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung des Amtes für Kirchenmusik nachstehende Durchführungsbestimmungen:

Vorbemerkung:

Während die Richtlinien für Kirchenmusik vom 20. 6. 1978 (GVBl. Nr. 13 S. 100) Aufschluß geben über die

Aufgaben der Kirchenmusik, insbesondere über Aufgaben und Stellung des Kirchenmusikers in der Gemeinde, geht es in diesen Durchführungsbestimmungen um die Voraussetzungen für die Beschäftigung hauptberuflicher Kirchenmusiker und um das Verfahren bei der Stellenbesetzung.

I.

1. Voraussetzung für die Errichtung von Kantorenstellen

1.1 B-Stellen

Voraussetzung für die Errichtung einer B-Stelle ist, daß der Kirchenmusiker in der Gemeinde die Möglichkeit zu einer hauptberuflichen kirchenmusikalischen Tätigkeit vorfindet. Dazu gehört die Tätigkeit im Gemeinde- und Kasualgottes-

dienst, die Leitung eines Chores oder mehrerer Chöre, gegebenenfalls des Posaunenchores und anderer Instrumentalgruppen mit den erforderlichen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten und der Kontaktpflege (z.B. Besuche), Singen mit Konfirmanden und anderen Gemeindeguppen, kirchenmusikalische Veranstaltungen mit der nötigen Vorbereitungsarbeit, Gewinnung neuer Chorsänger und Instrumentalisten und gegebenenfalls eine Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses.

Für die Errichtung einer B-Stelle ist eine Gemeindegroße von mindestens 3.000 Gemeindegliedern erforderlich. In der Kirche soll genügend Platz für Chor und Orchester sein, außerdem sollen geeignete Proberäume zur Verfügung stehen. Die Orgel soll die Wiedergabe der Orgelliteratur mittleren Schwierigkeitsgrades erlauben. Ein gemischter Chro soll vorhanden oder der Aufbau eines Chores in absehbarer Zeit möglich sein.

Neben den Personalkosten sind von der Kirchengemeinde die erforderlichen Sachmittel (z. B. für Noten, Instrumente, kirchenmusikalische Veranstaltungen) zu veranschlagen.

1.2 A - Stellen

Der Kirchenmusiker muß die Möglichkeit zu einer künstlerisch anspruchsvollen Tätigkeit von übergemeindlicher Bedeutung vorfinden. Dazu gehören in der Regel die Tätigkeiten eines Kirchenmusikers mit B-Prüfung, wobei darüber hinaus in Chorleitung und Orgelspiel besondere Leistungen erwartet werden. Die Tätigkeit des Kirchenmusikers mit A-Prüfung kann Akzente auf Spezialgebieten (z. B. auf chorischem, instrumentalem oder kompositorischem Gebiet) haben.

Für die Errichtung einer A-Stelle ist in der Regel eine Gemeindegroße von 5.000 Gemeindegliedern erforderlich. Im Kirchenraum soll genügend Platz für Chor und Orchester für die Aufführung großer kirchenmusikalischer Werke sein. Außerdem sollen entsprechende Räume für Proben zur Verfügung stehen. Die Orgel soll die Wiedergabe großer Orgelwerke erlauben. Die erwartete Aufführung schwieriger Werke erfordert einen leistungsfähigen gemischten Chor. Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten gilt das unter Nr. 1.1 Gesagte entsprechend.

2. Nachweis der Vollbeschäftigung (§ 2 Abs. 1 der Verordnung)

Vor der Einstellung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers muß der Kirchengemeinderat dem Evang. Oberkirchenrat einen Beschäftigungsnachweis des Kirchenmusikers zur Genehmigung vorlegen. Der Beschäftigungsnachweis wird in Absprache mit dem zuständigen Landeskantor erstellt.

Der Beschäftigungsnachweis gibt Aufschluß über die stundenmäßig nachzuweisenden Dienste des Kirchenmusikers; dazu gehören in der Regel:

- Hauptgottesdienste jeweils 1-2 Wochenstunden
- andere Gottesdienste (Kinder-, Früh-, Wochengottesdienste usw.) 1 Woche

- Kasualien je durchschnittl. wöchentl. anfallende Amtshandlung 1 Woche
- Chor 1-3 Wochenstunden
- Kinderchor 1-2 Wochenstunden
- Bläserchor 2 Wochenstunden
- sonstige Musikgruppen (Orchester, Band usw.) jeweils 1-2 Wochenstunden
- Gemeindesingen (Konfirmanden, Schule) 1-2 Wochenstunden
- Orgelunterricht und Mitarbeit bei der Ausbildung im Kirchenbezirk bis zu 2 Wochenstunden

(Für Gemeindeglieder wird unentgeltlich Orgelunterricht erteilt, wenn das Ausbildungsziel eine D- oder C-Prüfung ist.)

- Sonderproben, Konzerte 2-4 Wochenstunden
- wöchentl. stattfindende Mitarbeiterbesprechung 1 Woche

Hierbei ist jeweils die Wochenstundenzahl anzugeben, wobei angefangene Stunden auf ganze Stunden aufgerundet werden. Das Deputat eines Kantors umfaßt derzeit 23 Wochenstunden. Hierunter fallen nicht: Übzeiten, organisatorische Planung und Durchführung, Hausbesuche. Bei Bezirkskantoren entfallen hiervon 8 Wochenstunden auf die Bezirksarbeit.

3. Im Falle einer fehlenden Vollbeschäftigung hat der Kirchenmusiker noch bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben in anderen Gemeinden oder im Kirchenbezirk zu übernehmen. Der Landeskantor schlägt im Benehmen mit dem Bezirkskantor dem Kirchengemeinderat eine Regelung für den übergemeindlichen Dienst des Kantors vor.

Beispiele übergemeindlicher Tätigkeiten:

3.1 Neben seinen Aufgaben in der eigenen Gemeinde übernimmt der Kirchenmusiker noch Aufgaben in einer (mehreren) anderen Gemeinde(n):

- Dies könnten sein:
- a) Chorleitung oder/und
- b) Gemeindesingarbeit
- c) Kinderchor
- d) Bläserarbeit
- usw.

Wenn der hauptberufliche Kirchenmusiker Chorarbeit in der zweiten Gemeinde übernimmt, muß er gelegentlich dort auch im Gottesdienst spielen und den Chor leiten. Die Frage der Orgelvertretung ist zu klären!

3.2 Neben seinen Aufgaben in der eigenen Gemeinde übernimmt der Kirchenmusiker noch Aufgaben im Kirchenbezirk: In Absprache mit dem Bezirkskantor könnten sich folgende Lösungen ergeben:

- a) Der Kirchenmusiker übernimmt bei besonderer Eignung bestimmte Sachgebiete, für die er im Kirchenbezirk zuständig ist. (Beispiele: Neues Lied im Gottesdienst und Gemein-

desingen, Kinderchorarbeit, Arbeit mit Bands in Jugendgruppen, übergemeindliches Orchester.)

- b) Der Kirchenmusiker unterstützt den Bezirkskantor bei der Durchführung der D- und C-Ausbildung. Die Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Landeskantor.
- c) In großen Kirchenbezirken kann der Kirchenmusiker auch die Betreuung eines Dekanatssprengels übertragen bekommen.
- 3.3 In einigen Fällen bietet sich auch das Modell des Gruppenkantorats an. Im Gruppenkantorat arbeitet ein hauptberuflicher Kirchenmusiker mit nebenberuflichen Kräften zusammen in zwei (oder drei) Gemeinden. Die Kirchenmusiker treffen sich zu regelmäßigen Besprechungen. Der hauptberufliche Kirchenmusiker berät und koordiniert in den verschiedenen Arbeitsbereichen. So kommen seine Kenntnisse und Fähigkeiten einem größeren Kreis zugute. Weiterer Vorteil: Für Spezialaufgaben (Kinderchor, Bläserarbeit etc.) können auch besonders geschulte Kräfte eingesetzt werden. Wenn sich zwei in ihren Aktivitäten ähnliche Gemeinden zu gemeinsamer kirchenmusikalischer Arbeit zusammenschließen, kann auch die Bildung eines gemeinsamen (leistungsfähigeren!) Chores erwogen werden. Dies gilt selbstverständlich auch für andere Musikgruppen.
- 3.4 Der Kirchenmusiker mit Vocatio kann innerhalb seines Deputates im Religionsunterricht eingesetzt werden.
- 3.5 Weitere Einsatzmöglichkeiten sind im Rahmen des § 8 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 5. 5. 1954 (GVBl. S. 42) gegeben.

4. Für die finanzielle Regelung der übergemeindlichen Tätigkeiten des Kantors sind folgende Möglichkeiten denkbar:

Situation 1: Der Kirchenmusiker ist in mehreren Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde tätig (z.B. Gruppenkantorat).

Finanzielle Regelung: Die Kirchengemeinde zahlt die volle Vergütung.

Situation 2: Der Kirchenmusiker ist in zwei Kirchengemeinden tätig.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker wird von der Hauptgemeinde, in der er mindestens 15 Stunden tätig ist, angestellt und vergütet. Diese erhält von der zweiten Gemeinde die anteiligen Personalkosten zurückerstattet.

Situation 3: Dem Kirchenmusiker werden innerhalb seines Deputats bestimmte Aufgaben im Kirchenbezirk (vgl. oben 3.2 Buchst. a und c) übertragen.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenbezirk ersetzt der einstellenden Kirchengemeinde die anteiligen Personalkosten.

Situation 4: Der Kirchenmusiker wird innerhalb seines Deputats mit der Erteilung von Unterricht in der D- und C-Ausbildung beauftragt.

Finanzielle Regelung: Diese Unterrichtsstunden gelten im Rahmen des Haushaltsausgleichs als abgegolten.

Situation 5: Der Kirchenmusiker wird zusätzlich zu seinem Deputat mit der Erteilung von Unterricht in der C-Ausbildung beauftragt.

Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker erhält die Stunden von der Landeskirche direkt vergütet. Anträge sind über den Landeskantor vorzulegen.

Die Berufung erfolgt durch den zuständigen Landeskantor im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Situation 6: Der Kirchenmusiker wird innerhalb seines Deputats mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt.

Finanzielle Regelung: Die Landeskirche erstattet der Kirchengemeinde diese Unterrichtsstunden. Anträge sind über den Schuldekan vorzulegen.

II.

Besetzungsverfahren für Kantorenstellen

1. Bei der Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker (Kantorenstellen) setzt sich die Kirchengemeinde mit dem zuständigen Landeskantor in Verbindung.
2. Die zu besetzende Stelle soll in der Fachzeitschrift des Landesverbandes evang. Kirchenmusiker „Der Kirchenmusiker“ ausgeschrieben werden. (Erscheinungstermin alle zwei Monate: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember. Anzeigen an: Verlag Merseburger, Motzstr. 13, 3500 Kassel. Redaktionsschluß jeweils am 5. des Vormonats). Darüber hinaus kann eine Ausschreibung in weiteren geeigneten Zeitschriften erfolgen. Der Text der Ausschreibung wird mit dem Landeskantor abgesprochen. Bewerbungen sind an die betreffende Kirchengemeinde zu richten. Als Bewerbungsfrist sind etwa vier Wochen nach dem Erscheinen der Zeitschrift anzusetzen.
Nach Ablauf der Meldefrist sind die Bewerbungsunterlagen vom Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Landeskantor zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine Vorauswahl unter den Bewerbern zu treffen.
3. Der Kirchengemeinderat bildet eine Kommission für die Stellenbesetzung. Darin sollen außer Kirchenältesten auch Gemeindeglieder vertreten sein, die in der Kirchenmusik aktiv mitarbeiten. Bei der Besetzung von Bezirkskantorenstellen entsendet der Bezirkskirchenrat Vertreter in die Kommission.

Die Kommission lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. Der Vorstellungstermin wird in Absprache mit dem Landeskantor festgesetzt. Er ist so zu wählen, daß den beteiligten genügend Zeit zur terminlichen Disposition bleibt.

Die Leitung der Vorstellung der Bewerber hat der zuständige Landeskantor. Zur fachlichen Beratung soll der betreffende Bezirkskantor herangezogen werden. Gehört die Bläserarbeit zum Dienstauftrag des Kirchenmusikers, nimmt für diesen Bereich beratend der Landesposaunenwart an der Vorstellung teil.

4. Die Vorstellung der Bewerber umfaßt:

- a) künstlerisches und liturgisches Orgelspiel (B-Stelle: 30 bis 45 Minuten; A-Stelle 45 bis 60 Minuten)
- b) Vorstellungsgespräch (30 Minuten)
- c) Chorleitung (30 bis 45 Minuten)
- d) auf Wunsch der Kommission kann auch die Probe mit dem Kinderchor und dem Posaunenchor in die Vorstellung einbezogen werden.

Der Landeskantor legt die Aufgaben für die Bewerber fest und arbeitet den Zeitplan für die Vorstellung aus.

Den Bewerbern muß genügend Zeit zur Vorbereitung auf der Orgel eingeräumt werden. Jeder Bewerber erhält die gleiche Übezeit und soweit möglich muß ein Registrant zur Verfügung stehen. Die Kirchengemeinde ersetzt den Bewerbern, die zum Vorstellungstermin eingeladen wurden, Fahrt- und Aufenthaltskosten nach den für die Landeskirche geltenden Bestimmungen.

4.1 Der Bewerber legt eine Liste von 4 Orgelstücken aus verschiedenen Stilepochen vor. Dabei sollen auch 1 bis 2 choralgebundene Stücke vertreten sein. Der Landeskantor schlägt der Kommission aus dieser Liste eine Auswahl vor. Die Aufgaben im liturgischen Orgelspiel werden dem Bewerber eine Woche vor der Vorstellung mitgeteilt. Weitere Aufgaben werden direkt gestellt.

4.2 Das Vorstellungsgespräch dient der gegenseitigen Information. Der Bewerber sollte sich mit einem knappen biographischen Bericht vorstellen und seine Arbeitskonzepte entwickeln können. Es sollen auch Fragen der Arbeitsbedingungen, Vergütung, Wohnung usw. besprochen werden. Die Eingruppierung des Kirchenmusikers richtet sich nach Einzelgruppenplan 10 des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiter.

4.3 Die Chorleitungsaufgabe wird dem Bewerber eine Woche vor der Vorstellung vom Landeskantor mitgeteilt. Nach der Chorleitung findet ein kurzes Gespräch mit dem Chor statt, bei dem der Chor seine Eindrücke über die Chorarbeit der Kandidaten äußern kann.

5. Nach Abschluß der Vorstellung findet ein Gespräch der Kommission über die Qualifikation der Bewerber statt. Der Landeskantor gibt hierbei seine fachliche Beurteilung über die Bewerber. Diese legt er schriftlich in einem Gutachten nieder, das dem Evang. Oberkirchenrat und dem Kirchengemeinderat (ggf. auch dem Bezirkskirchenrat) zugestellt wird. Die Kommission legt dem Kirchengemeinderat eine Rangliste der für die Stelle infrage kommenden Bewerber vor.

6. Die endgültige Entscheidung trifft der Kirchengemeinderat nach Vorlage des Gutachtens des Landeskantors. Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung ist einzuholen (§ 36 i. V. m. § 35 Abs. 1 Buchst. a MVG).

Sollte kein geeigneter Bewerber unter den Kandidaten sein, muß die Stelle neu ausgeschrieben werden.

OKR 18. 2. 1983
Az. 11/11

Eingliederung der Diasporaorte Ebringen und Pfaffenweiler in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Wolfenweiler

Die beiden Diasporaorte Ebringen und Pfaffenweiler werden gemäß § 28 der Grundordnung in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Wolfenweiler eingegliedert. Die Eingliederung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

OKR 29. 3. 1983
Az. 22/1123

Informationstagung über das Studium der Evang. Theologie und den Beruf des Pfarrers und des Religionslehrers für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13

Das Ausbildungsreferat des Evang. Oberkirchenrats Karlsruhe führt im Herbst eines jeden Jahres eine Orientierungs- und Informationstagung durch, die sich an Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe wendet, welche sich für das Studium der Theologie und den Pfarrer- oder Religionslehrerberuf interessieren.

Die diesjährige Tagung findet vom **24.-27. Oktober** im Haus der Kirche, Dobelstr. 51 in 7506 Bad Herrenalb statt.

In dieser Tagung werden die Möglichkeiten aber auch die Schwierigkeiten der beiden Berufe in unserer Zeit eingehend besprochen. Daneben soll exemplarisch Einblick in die Arbeitsweisen der theologischen Wissenschaft gegeben werden.

Während der Tagung besteht hinreichend Gelegenheit, mit den Tagungsleitern (darunter Pfarrer, Religionslehrer und Hochschullehrer) in Einzel- und Gruppengesprächen Fragen zu klären, die sich im Zusammenhang mit der Wahl des Berufsziels „Pfarrer“ oder „Religionslehrer“ stellen. Zugleich führt diese Tagung auch zur Begegnung mit Studenten, die sich auf die genannten Berufe vorbereiten.

Es wird ein Unkostenbeitrag von DM 20,- pro Teilnehmer erhoben. Dieser Betrag ist bei Ankunft im Haus der Kirche in Bad Herrenalb an der Kasse zu entrichten. Fahrtkosten können leider nicht erstattet werden. Während der Tagung wird ein interner Fahrtkostenausgleich durchgeführt.

Anmeldungen sind per Postkarte bis zum 30. September 1983 zu richten an:

Evang. Oberkirchenrat – Ausbildungsreferat –
Postfach 22 69/Blumenstr. 1
7500 Karlsruhe 1

Zusammen mit der Anmeldebestätigung erhalten die Teilnehmer weitere Informationen zur Vorbereitung auf die Tagung.

OKR 18. 3. 1983
Az. 22/13-976

**Zweite theologische Prüfung
im Frühjahr 1983 und Aufnahme
unter die Pfarrvikare/Pfarr-
vikarinnen der Evang. Landes-
kirche in Baden**

Die nachgenannten 19 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr d. J. bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 28. März 1983 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen

Baumgärtner, Willi, aus Mannheim
Bender, Magdalena, aus Haßloch/Pfalz
Bender, Manfred, aus Lohrbach
Böttcher, Udo, aus Malterdingen
Diecke, Christiane, aus Darmstadt
von Diemer, Uta, aus Karlsruhe
Enke - Kupffer, Nicola, aus Baden-Baden
Fischer, Irmtraud, aus Heidelberg
Friederich, Anselm, aus Heidelberg
Gerwin, Hans-Norbert, aus Hann. Münden
Heck, Frank-Herbert, aus Eutingen
Just, Siegfried, aus Berlin
Dr. Kaiser, Holger, aus Dresden
Keller, Wilfried, aus Friedberg
Leytz, Ekkehard, aus Walldürn
Makarinus, Rita, aus Bleicherode/DDR
Michel, Martin, aus St. Georgen
Nöring, Margrit, aus Kassel
Stober, Wolfram, aus Karlsruhe

Außerdem hat der Kandidat Christof Schneider-Harpprecht aus Stuttgart die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 11. 3. 1983
Az. 51/513

**Neufassung des Vertragsmu-
sters für Anerkennungsprakti-
kanten im Erziehungsdienst
sowie für Vorpraktikanten in
Kindertagesstätten**

Die Vertragsmuster für Anerkennungspraktikanten im Erziehungsdienst sowie für Vorpraktikanten in Kindertagesstätten wurden inzwischen überarbeitet.

Unter Hinweis auf § 11 Abs. 4 der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung - VerwO -) vom 22. 8. 1978 (GVBl. S. 185) bitten wir, beim Abschluß von Verträgen mit diesen Mitarbeitergruppen künftig nur noch das neugefaßte Vertragsmuster zu verwenden.

Die Formulare können bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 14. 3. 1983
Az. 71/21

**Predigttext am Kirchentags-
sonntag, 12. 6. 1983**

Einer Bitte des Deutschen Evang. Kirchentags entsprechend empfiehlt der Evang. Oberkirchenrat Joh. 6, 65-69 als Predigttext für den Kirchentagssonntag, 12. 6. 1983. Dieser Text wurde im Zusammenhang mit den Bibelarbeitstexten des Kirchentags im Anschluß an seine Losung „Umkehr zum Leben“ ausgewählt.

OKR 30. 3. 1983
Az. 83/5-1461

**Errichtung einer landeskirchli-
chen Pfarrstelle bei den Jo-
hannes-Anstalten Mosbach**

Bei den Johannes-Anstalten in Mosbach wird mit Wirkung vom 1. Mai 1983 eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.